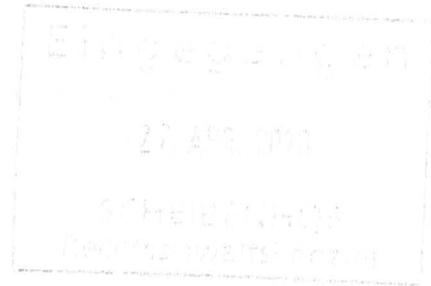
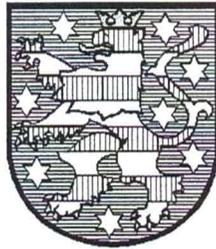


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn .
alias .
2. der Frau .
alias .
3. des Kindes
alias .
gesetzlich vertreten durch die Eltern .

Anschrift zu 1 bis 3:

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Läger als Berichterstatter
am 17. April 2020 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.09.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e :

I.

1. Der am 04.08.1978 in Shahreza (Iran) geborene Antragsteller zu 1), die am 21.03.1986 in Ferdous (Iran) geborene Antragstellerin zu 2) und ihre am 21.01.2014 in Shahreza geborene Tochter, die Antragstellerin zu 3), sind nach den Feststellungen der Antragsgegnerin iranische Staatsangehörige mit persischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reisten nach eigenen Angaben am 31.05.2018 nach Deutschland ein und stellten bei der Landesdirektion Sachsen (Erstaufnahmeeinrichtung Chemnitz) ihre Asylgesuche. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erhielt am 01.06.2018 durch schriftliche, behördliche Mitteilung hiervon Kenntnis. Am 17.07.2018 stellten die Antragsteller förmlich Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung gaben die Antragsteller zu 1) und 2) auf Nachfrage an, dass ihre Visa von der italienischen Botschaft in Teheran (Iran) ausgestellt worden seien und vom 05.05 bis 01.06.2018 gegolten hätten. Aufgrund der Erkenntnisse zu den italienischen Visa gelangte das Bundesamt zu der Einschätzung, dass danach Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Dublin III-VO vorlägen und richtete am 20.07.2018 ein Übernahmearbeiten an Italien, was von den italienischen Behörden nicht beantwortet wurde.

Mit Bescheid vom 24.09.2018 lehnte das Bundesamt die Anträge als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Italien an (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung. In den Gründen führte das Bundesamt u. a. an, dass die italienischen Behörden auf das am 20.07.2018 an Italien gerichtete Übernahmearbeiten nach der Dublin III-VO nicht fristgerecht reagiert hätten, so dass die Zuständigkeit mit Ablauf des 20.09.2018 gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO auf Italien übergegangen und Italien deshalb für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig geworden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid und die Anhörungsprotokolle verwiesen.

2. Gegen den am 04.10.2018 zugestellten ließen die Antragsteller zu 1) bis 3) am 09.10.2018 Klage erheben und zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Italien in Nr. 3 des Bescheides vom 24.09.2018 anzuordnen.

Der Bescheid des Bundesamtes sei rechtswidrig. Sie seien mit einem Visum der Republik Italien per Flugzeug nach Italien und dann weiter nach Deutschland gereist. Dem Bundesamt sei bei dem Übernahmeersuchen ein Fehler unterlaufen sei. Für die Antragstellerin zu 2) sei eine Anfrage an Italien gestellt worden, während für den Antragsteller zu 1) eine Anfrage an Griechenland gestellt worden sei. Das habe Griechenland mit Schreiben vom 20.09.2018 abgelehnt (Blatt 263 f. BA). Das Bundesamt sei der Auffassung, dass Italien am 21.09.2018 durch eine fiktive Zustimmung betreffend die Antragstellerin zu 2) zuständig geworden sei (Blatt 266 BA). Das sei jedoch falsch. Nach der Dublin-III-VO sei für jeden volljährigen Antragsteller innerhalb einer Kernfamilie ein separates Ersuchen an den zuständigen Mitgliedsstaat zu stellen. Geschehe das nicht, greife die Fiktionswirkung des Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO nicht. Das Schweigen Italiens könne höchstens als Fiktion für die Antragstellerin zu 2) gewertet werden. Da Deutschland nicht in der 2-monatigen Frist das Aufnahmegesuch an Italien betreffend den Antragsteller zu 1) gerichtet habe, sei für ihn die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen. Ein Festhalten an der Zuständigkeit Italiens betreffend die Antragstellerin zu 2) würde eine Trennung der familiären Einheit bedeuten. Eine Überstellung nach Italien würde gegen Art. 8 EMRK verstoßen. Das sei durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zu korrigieren. Die Antragstellerin zu 2) habe zwischenzeitlich am 24.12.2019 eine Tochter geboren.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - über den der Einzelrichter entscheidet (§ 76 Abs. 4 AsylG) - ist zulässig. Der Antrag und die Klage wurden fristgemäß innerhalb 1 Woche nach Zustellung des Bescheides erhoben (§ 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Der Antrag ist auch begründet, denn die Abschiebungsanordnung ist nicht offensichtlich rechtmäßig. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen, wenn dessen aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bzw. Satz 2 VwGO kraft Gesetzes, hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylG, entfällt. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat das sich aus § 75 AsylG ergebende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegen das Interesse der Antragstellenden an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse der Antragstellenden regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Danach erweist sich die Entscheidung des Bundesamts, den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abzulehnen und gemäß § 34a Abs. 1 AsylG ihre Abschiebung nach Italien anzuordnen, voraussichtlich im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts als rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat u. a. aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, v. a. nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO), für das Durchführen des Asylverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren der Antragsteller ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 Dublin III-VO. Danach ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn dieser der Antragstellerpartei ein gültiges Visum ausgestellt hat, das weniger als 6 Monate abgelaufen ist. Hier sind den Antragstellern, wie sich aus dem Verwaltungsvorgang ergibt, von der italienischen Botschaft im Iran (Teheran) Visa erteilt worden, die vom 05.05.2018 bis 01.06.2018 gültig waren. Diese Visa waren im Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz am 01.06.2018 bzw. bei der förmlichen Antragstellung am 17.07.2018 auch noch keine 6 Monate abgelaufen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zwischenzeitlich verlassen haben. Nachdem Italien nicht auf das am 20.07.2018 gestellte Übernahmeersuchen innerhalb der Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Gesuchs geantwortet hat, gilt das Übernahmeersuchen

gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO damit als angenommen und akzeptiert, was die Verpflichtung nach sich zieht, die betreffende Person wieder aufzunehmen. Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist die Zuständigkeit nicht wegen Ablaufs der Ersuchensfrist betreffend den Antragsteller zu 1) auf Deutschland übergegangen. Soweit der Bevollmächtigte in der Antragsbegründung darauf hinweist, das Bundesamt habe zwar bezüglich der Antragstellerin zu 2) eine Anfrage an Italien gerichtet habe, jedoch hinsichtlich des Antragstellers zu 1) aus Versehen eine Anfrage an Griechenland gestellt, die von Griechenland mit Schreiben vom 20.09.2018 (Blatt 263 f. der BA) abgelehnt worden sei, übersieht er dabei, dass das Bundesamt seine Anfrage zu dem Antragsteller zu 1) an Italien gerichtet hatte und zwar unter Angabe der Personalien „Kavianpoor, Mohammad Ali, geb. am 04.08.1978 in Shahreza, Iran“ nebst Angabe der dazu gehöriegen Familienangehörigen, der Antragstellerin zu 2), „Lotfizadeh, Noushin, geb. am 21.03.1986 in Ferdous“, und dabei die italienischen Behörden um Angabe des Schutzstatus in Italien zu der Person des Antragstellers zu 1) gebeten hatte. Dies ergibt sich aus der Bundesamtsakte, dort Blatt 225 bis 229.

Nach Ansicht des Gerichts liegen zwar grundsätzlich keine systemischen Mängel des italienischen Asylverfahrens vor. Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris, Rdnr. 80). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 der Grundrechtscharta ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG,

B. v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 -, juris, Rdnr. 5 f.). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten - nicht rein quantitativen - Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d. h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (VGH B-W, U. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 - juris).

Gleichwohl ist das Bundesamt im Fall der Antragsteller, einer Familie mit minderjährigen Kindern, verpflichtet gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO i. V. m. Art. 3 Abs. 2 U.A. 2 und 3 Dublin III-VO, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. In einem vergleichbaren Fall hat das erkennende Gericht in seinem Urteil vom 05.02.2019 (2 K 488/18 Me) unter Bezugnahme auf Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Familie mit 14 und 8 Jahre alten Kindern, B. v. 04.07.2018 - 22 L 5076/17.A -, juris,) folgendes ausgeführt:

"Zwar leiden das italienische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen nicht unter solchen systemischen Schwachstellen, die in Bezug auf jeden Asylbewerber befürchten ließen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. Mai 2016, - 13 A 516/14.A - Rdn. 70 ff, m.w.N., vom 21. Juni 2016 - 13 A 604/16.A - Rdn. 46 ff, vom 6. Juli 2016 - 13 A 1476/15.A -, Rdn. 103 ff, vom 7. Juli 2016 - 13 A 2302/15.A - Rdn. 46 ff, vom 7. Juli 2016 - 13 A 2132/15.A -, vom 18. Juli 2016 - 13 A 1859/14.A - Rdn. 57 ff m.w.N., vom 24. August 2016 - 13 A 63/16.A -, vom 22. September 2016 - 13 A 2448/15.A - (bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - 1 B 121/16 -) sowie Beschluss vom 16. Februar 2017 - 13 A 316/17.A -, sämtlich bei juris; jüngst ebenso für männliche und weibliche alleinstehende Asylbewerber OVG Lüneburg, Urteile vom 4., 6. und 9. April 2018 - 10 LB 90 bis 96/17, 98/17, 166/17 und 168/17 - sowie Beschluss vom 28. Mai 2018 - 10 LB 202/18 - (weibliche Asylbewerberin), sämtlich juris. Anders kann sich die Lage jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für eine Familie mit Kindern darstellen, so dass der abschiebende Staat zunächst gehalten sein kann, die individuelle Garantie seitens der italienischen Behörden einzuholen, dass die Familie in einer Art und Weise in Obhut genommen wird, die dem Alter der Kinder angepasst ist, und dass die Familie zusammengehalten wird, vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Az. 29217/12 (Tarakhel ./ Schweiz), In ähnlicher Weise hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es jedenfalls bei Familien mit Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren Pflicht des Bundesamtes sei, in Abstimmung mit den Behörden in Italien sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe dort eine gesicherte Unterkunft unter Wahrung der Familieneinheit erhält - ähnlich einem Erfordernis der individuellen Zusicherung durch Italien, BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 939/14 -, juris, insbesondere Rdn. 15 f. Anscheinend im Anschluss an diese Entscheidung erlässt das Bundesamt nach aktueller Weisungslage keine Abschiebungsanordnungen nach Italien in Bezug auf Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Hiervon konnten die Antragsteller zu 3. und 4. im Verbund mit ihren Eltern nicht profitieren, weil sie trotz Minderjährigkeit dafür deutlich zu alt waren. Die Praxis des Bundesamtes ist wohl dem Umstand geschuldet, dass vor Erlass der Abschiebungsanordnung erteilte individuelle Garantien von Italien für die Übernahme von Familien mit minderjährigen Kindern seit längerem nicht mehr erteilt werden, wie sich den Angaben des Bundesamtes in der Begründung von Dublin-Bescheiden mit Abschiebungsanordnungen nach Italien in Bezug auf

minderjährige Kinder in anderen Verfahren des Gerichts und auch der Erkenntnislage der Kammer entnehmen lässt. Italien ist von der Praxis individueller Garantieerklärungen im Dublin-Verfahren im Frühjahr und Sommer 2015 abgerückt und hat mit einem Rundschreiben an alle Dublin-Einheiten der Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass man nunmehr die generelle Erklärung abgebe, dass Familien mit minderjährigen Kindern bei Überstellungen im Dublin-Verfahren nach Italien dort in familieneeigneten Unterkünften unter Wahrung der Familieneinheit untergebracht würden, und hierzu eine vom 8. Juni 2015 datierende Liste mit Plätzen im System SPRAR übermittelt, welche für solche Familien reserviert seien. Vgl. Asylum Information Database (AIDA), Country Report: Italy - 2017 Update, Stand 31. Dezember 2017, veröffentlicht im März 2018, abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/italy>, S. 43 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Aufnahmebedingungen in Italien - Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, Stand August 2016, abrufbar unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/dublin-staaten/italien-1.html>, S. 40 f. Diese Praxis ist zunächst vom EGMR in zwei Entscheidungen vom Oktober 2016 als Ausformung der gemäß der Tarakhel-Entscheidung erforderlichen individuellen Garantien akzeptiert worden, vgl. EGMR, Entscheidungen vom 4. bzw. 27. Oktober 2016, No. 30474/14 - Ali u. a. ./ Schweiz und Italien - (alleinstehende Frau m. 15-jährigem Kind), sowie No. 32275/15 - M.A.-M. u. a. ./ Finnland - (Ehepaar mit Zwillingen im Alter von 17 Monaten), unter anderem mit Verweis darauf, dass nach Überstellung nach Italien von keiner der betroffenen Personen ein Eilantrag beim EGMR gestellt worden sei. Jedoch ist nach der Einschätzung des Gerichts bei summarischer Prüfung in Bezug auf dieses Kontingent familieneeigneter Plätze im SPRAR-System nicht klar, dass tatsächlich sichergestellt ("garantiert") ist, dass vulnerable Personen, und insbesondere Familien mit minderjährigen oder gar Kleinstkindern, in diese Einrichtungen auch sicher und verzugsfrei ohne kritische Phasen von Obdachlosigkeit oder anderweitig unklarer oder unzureichender Unterbringung, eventuell sogar damit verbundener Trennung von Familienmitgliedern, behördlich gesteuert Zugang finden. Das Bundesamt geht nach - zwar nicht im hier angegriffenen Bescheid enthaltenen, aber - in vielen Bescheiden mit Abschiebungsanordnungen nach Italien, die auch minderjährige Kinder betreffen, verwendeten Textbausteinen davon aus, dass eine Zusicherung von Italien in der Phase der Überstellung erfolgt. Nach den Angaben des Bundesamtes übersendet der überstellende Mitgliedstaat (hier Deutschland) nach Italien die Transferdaten der betroffenen Personen im elektronischen Kommunikationsnetz DubliNet und daraufhin soll eine Mitteilung der italienischen Behörden mit dem Zielort der Überstellung unter Angabe der Personalien aller Familienmitglieder ergehen. Hierdurch sieht das Bundesamt eine eindeutige Identifizierung der Personen als Familienmitglieder gegeben und dem Erfordernis der individuellen Garantie genügt. In vielen auf minderjährige Kinder bezogenen Bescheiden führt das Bundesamt weiter aus: Laut Auskunft der deutschen Liaisonbeamtin in Italien laufe die Organisation der Überstellung von Familien mit minderjährigen Kindern nach Italien gut. Wenn Familien mit minderjährigen Kindern nach Italien überstellt werden sollen, benötige die italienische Dublin-Einheit in der Regel zwei Wochen, um gemeinsam mit Präfektur oder Quästur ein geeignetes SPRAR-Projekt, eine familiengerechte Unterkunft sowie Flughafenabholung zu organisieren; im Allgemeinen sei laut Auskunft der Liaisonbeamtin eine Unterbringung von Familien mit Kindern in Italien gewährleistet; diese würden im Rahmen der Dublin-Überstellung nach Italien am Flughafen in Empfang genommen und anschließend in die für sie bereitgestellte SPRAR-Einrichtung untergebracht.

Der Einzelrichter sieht in dieser Situation unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Antragsteller bei summarischer Prüfung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit systemische Mängel der Aufnahmebedingungen für Dublin-Rückkehrer. Das Erfordernis einer individuellen Garantieerklärung aus der Tarakhel-Entscheidung ist in dieser Situation durch die Gestaltung des Verfahrens durch die italienischen Behörden nicht hinreichend sicher erfüllt. Trotz des Prinzips gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten ist dieses Vertrauen hier

zwar nicht mit Sicherheit widerlegt, aber erheblich in Zweifel gezogen bzw. ausreichend erschüttert. Zwar hat das Schweizer Bundesverwaltungsgericht das System der von den italienischen Behörden übermittelten Liste der reservierten Plätze als Garantie einer kindgerechten Unterbringung unter Wahrung der Familieneinheit zunächst akzeptiert, Schweiz BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2015 - D-4394/2015 -, zit. nach SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 40 Fn. 217, jedoch ließ es dies kein halbes Jahr später wegen mangelnder Aktualität der Liste schon nicht mehr ausreichen. Schweiz BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2015 - E-6261/2015 -, zit. nach SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 40 Fn. 218. Dementsprechend knüpfen die Zweifel des erkennenden Gerichts schon an die Aktualität der von den italienischen Behörden übermittelten Liste der reservierten Plätze für Familien an. Die ursprüngliche Liste von Juni 2015 soll Plätze für etwas mehr als 160 Personen aufgelistet haben. Diese sind in der entsprechenden Liste jeweils nach Region, Provinz und Kommune bzw. Name des Projekts aufgelistet und weisen die Anzahl der dort verfügbaren Plätze aus. Die aktualisierte Folgeliste, die als Rundschreiben an alle Dublin-Einheiten im DubliNet übermittelt worden ist, datiert vom 15. Februar 2016 und weist 85 Plätze ("places") aus. Diese Liste spricht für ein Verständnis, dass die genannten Zahlen sich auf personenbezogene Plätze beziehen, weil dort in der 3. Spalte ein mit dem Ortsnamen bezeichnetes SPRAR-Projekt bezeichnet ist und in der folgenden 4. Spalte eine Anzahl von "places". Hier ist die Anzahl der Plätze auf 85 reduziert. Liste abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/italy>, unten auf der Seite, Dokument "Dublin Unit, List of SPRAR Projects for Families, February 2016". Die jüngste verfügbare Liste, die dem Einzelrichter bekannt ist, datiert vom 12. Oktober 2016 und weist nur noch 58 Plätze aus. Liste abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/italy>, unten auf der Seite, Dokument "Dublin Unit, List of SPRAR Projects for Families, October 2016".

Für die seitdem verstrichenen gut 20 Monate ist keine weitere Liste bekannt, was insbesondere in Bezug auf den sehr aktuellen AIDA-Bericht Italien-Update 2017 aus März 2018 bei dieser in Italien lokal sehr gut vernetzten Organisation dafür spricht, dass keine weitere Liste vorliegt. Dieser Bericht gibt ohne Nennung einer Quelle an, das italienische Innenministerium habe das System SPRAR im Jahr 2017 aufgefordert, 70 Plätze für vulnerable Dublin-Rückkehrer zu garantieren; was insofern geschehen ist, wird nicht angegeben, AIDA, Country Report: Italy - 2017 Update, Stand 31. Dezember 2017, veröffentlicht im März 2018, abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/italy>, S. 44. In dieser Situation, in der nicht einmal eine weniger als sechs Monate alte, hinreichend aktuelle Liste der garantierten familiengeeigneten Plätze (heißt: im System SPRAR) vorliegt, bleibt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen von der angeblichen individuellen Garantie der Aufnahme von Familien mit minderjährigen Kindern bei Rücküberstellung nach Italien im Dublin-Verfahren nicht mehr ausreichend viel übrig.

Die Zahl der garantierten Plätze in den vorhandenen Listen hatte sich von Juni 2015 bis Oktober 2016 von über 160 auf 58 verringert. Dies spricht dafür, dass dort Familien untergebracht worden sind, die diese Plätze längerfristig belegen und hierdurch die Zahl der garantierten Plätze reduzieren. Diese Entwicklung dürfte sich fortgesetzt haben, jedenfalls ist anderes mangels aktueller "Garantie-Listen" nicht feststellbar. Sollte es bei diesen 58 Plätzen (also unterzubringenden Personen) oder den für 2017 vorgesehenen 70 Plätzen geblieben sein, so wirft allein diese absolute Zahl für die ganze Republik Italien erhebliche Zweifel am Ausreichen dieser Vorkehrungen auf. Dies würde bei einer Zahl von vier Personen pro Familie nur für weniger als 20 Familien ausreichen. Im Dezernat des Einzelrichters waren bis vor kurzem allein vier Eilverfahren in Bezug auf Dublin-Bescheide anhängig, bei denen es um die Überstellung vulnerabler Familienkonstellationen nach Italien ging; diese Verfahren bezogen sich konkret auf insgesamt 14 Personen. Würden allein diese Überstellungen durch Ablehnung der Eilanträge ermöglicht, wären damit knapp ein Viertel der nach der aktuellsten Liste verfügbaren Plätze belegt.

Zugleich ist schon das vom Bundesamt behauptete Verfahren zwischen Deutschland (oder anderen überstellenden Mitgliedstaaten) und den italienischen Dublin-Stellen nach der Einschätzung des Einzelrichters nicht sichergestellt. Wenn es tatsächlich so wäre, dass die Dublin-Referate des Bundesamtes der italienischen Dublin-Unit im elektronischen Postverkehr oder sonst wie mit einem entsprechenden Vorlauf von rund 14 Tagen mitteilen, dass eine Familie mit minderjährigen Kindern unter Angabe der entscheidenden Daten (Personenzahl, jeweilige Geburtsdaten, Besonderheiten wie Krankheiten/ Schwangerschaft usw.) zur Überstellung ansteht, und die italienische Dublin-Unit daraufhin konkret reagiert, die Übernahme der entsprechenden Familien-Einheit unter Nennung von Personenzahl und Alter usw. bestätigt und einen Zielflughafen sowie auch ein für sie zur Verfügung stehendes und die Familieneinheit währendes SPRAR-Projekt benennt, wäre dies für den Einzelrichter unter Berücksichtigung des Prinzips gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten ohne Hinzutreten weiterer Umstände ausreichend. Dementsprechend die "Kombination aus allgemeiner Zusicherung mit Schreiben vom 15. April 2015 und individuell-konkreter Zusicherung in der Phase der Überstellung" akzeptierend: VG München, Beschluss vom 5. März 2018 - M 1 S 17.51507 -, juris Rdn. 24.

Dieser Ablauf steht derzeit jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit fest. Konkrete Erkenntnisse darüber liegen nicht vor, außer den Behauptungen in den Bescheiden des Bundesamtes (zwar nicht hier, jedoch in vergleichbaren Verfahren). Es handelt sich jedoch um Textbausteine, bei denen jedenfalls die Aussagen der Liaisonbeamtin allem Anschein nach keinesfalls aktuell sein können, da diese sich in den Textbausteinen schon seit geraumer Zeit befanden. Das anscheinend deutlich überholte Alter des verwendeten Textbausteins (und damit der darin getroffenen Aussagen) des Bundesamtes verdeutlicht schon der Umstand, dass dort lediglich die Liste aus dem Sommer 2015 angesprochen ist und die nachfolgenden zwei Listen aus Februar und Oktober 2016 nicht genannt werden. Diesen Eindruck bestätigt die Aussage des Bundesamtes, nach Angabe des italienischen Innenministeriums liefen Ausschreibungen für neue SPRAR-Projekte, weshalb absehbar sei, dass in den nächsten Monaten dort mehr Plätze zur Verfügung stehen würden, was zugleich dafür spreche, dass die Liste der Unterkunftsplätze für Familien mit Kleinkindern demnächst überarbeitet und erweitert werde. Im Gegensatz zu dieser Aussage hat sich die Zahl der auf der Liste der Familien-Projekte aufgeführten Plätze bisher stets verringert.

Dabei berücksichtigt der Einzelrichter zugleich, dass die italienische Dublin-Unit im elektronischen Postverkehr DubliNet auf die Übernahmeersuchen des Bundesamts nach den Wahrnehmungen des schwerpunktmäßig Dublin-Verfahren bearbeitenden Einzelrichters schon geraume Zeit nie mehr reagiert, und deshalb die Zustimmung der identischen Behörden zu Übernahmeersuchen immer bzw. regelmäßig nach Art. 22 Abs. 7 bzw. 25 Abs. 2 Dublin III-VO fingiert wird. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass die italienische Dublin-Unit sich bewusst so organisiert hat, dass sie auf Übernahmeersuchen nicht reagiert, aber sehr wohl auf die Ankündigung von Überstellungen (und damit auch auf solche von Familien mit minderjährigen Kindern), so wirft der dargestellte Befund doch Zweifel an der Verlässlichkeit der Kommunikation mit der italienischen Dublin-Unit auf. Diese Zweifel werden durch die unten aufgeführten Erkenntnisse der DRC/SFH aus deren Bericht vom 9. Februar 2018 erhärtet, auf welchen noch einzugehen sein wird. Der Einzelrichter verfügt über keine Erkenntnisse, die belegen, dass Italien tatsächlich auf die Ankündigung von Überstellungen konkret und individuell reagiert oder diese auch nur zur Kenntnis nimmt. Erst recht ist nicht belegt, dass in der Art einer individuellen Garantie auf die Ankündigung einer Überstellung einer Familien-Einheit mit minderjährigen Kindern so reagiert wird, dass z. B. ein konkretes SPRAR-Projekt (also eine Einrichtung oder Unterkunft) örtlich benannt und identifiziert wird, das für sie vorgesehen ist, oder in anderer Weise konkret-individuell die familiengerechte Unterbringung zugesichert wird.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe war darüber hinaus bei einer Reise zur Informationsgewinnung Ende Februar/Anfang März 2016 in Italien nicht in der Lage, transparente und eindeutige Informationen bezüglich der praktischen Umsetzung der Garantien für Familien im

Sinne des Tarakhel-Urteils zu gewinnen. Insofern hält die SFH es für fraglich, ob überstellte Familien tatsächlich Zugang zu diesen reservierten Plätzen haben, und kommt damit insgesamt zu der Annahme systemischer Mängel für diese schutzbedürftige Personengruppe. Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Stand August 2016, a. a. O., S. 41, 63/64, 74, 79-81.

Die dargestellten Umstände, die bereits zu einer erheblichen Infragestellung des Systems gegenseitigen Vertrauens in Bezug auf die Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in Italien unter Wahrung der Familieneinheit führen, werden durch einen weiteren Bericht entscheidungserheblich zu Gunsten der Antragsteller erschüttert. Das Danish Refugee Council (DRC) und die SFH haben einen ersten Bericht zu ihrem im Jahr 2016 begonnenen "Dublin-Rückkehrer-Beobachtungs-Projekt" (Dublin Returnee Monitoring Project - DRMP) veröffentlicht. DRC/SFH vom 9. Februar 2017, Is mutual trust enough? - The situation of persons with special reception needs upon return to Italy, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2017/drc-osar-drmp-report-090217.pdf>.

Der Bericht kommt zu dem Gesamtergebnis, dass in keinem der konkret beschriebenen Fälle sofort bei Rückkehr Zugang zu einem familieneigneten SPRAR-Projekt unter Wahrung der Familieneinheit und entsprechend den Bedürfnissen der vulnerablen Personen bestand, wie es eigentlich nach der Tarakhel-Rechtsprechung erforderlich gewesen und nach der allgemeinen Zusicherung der italienischen Behörden i. V. m. der Liste der reservierten Unterkunftsplätze und dem vom Bundesamt beschriebenen Prozedere der individuellen Zusicherung im Zusammenhang mit der Ankündigung der Überstellung nach Italien verlässlich zu erwarten gewesen wäre. Vielmehr erlebten es die Rückkehrer als zufällig bzw. willkürlich, wie sie dort konkret in Empfang genommen wurden; sie wurden in nicht speziell für die Unterbringung von Familien mit kleinen Kindern vorgemerkten (und deshalb auch nicht wirklich geeigneten) Unterkünften einquartiert und es kam vereinzelt sogar zur getrennten Unterbringung von Familienmitgliedern. Nach ihrer Erfahrung stellten weder die überstellenden Staaten Italien die zutreffenden und vollständigen Informationen über die zu erwartende Familie zur Verfügung, noch übermittelten die italienischen Behörden diese Informationen vollständig und zutreffend an eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung. Nach dem Eindruck der betroffenen Schutzsuchenden wurden die Bedürfnisse einer Familie mit kleinen Kindern bei der Entscheidung über die Unterbringung nicht ausreichend berücksichtigt. Insgesamt werde durch das etablierte System bei der Überstellung von Familien mit minderjährigen Kindern den rechtlichen Vorgaben nicht entsprochen. DRC/SFH vom 9. Februar 2017, Is mutual trust enough?, Ziff. 5, S. 22 f.

Dies gründet sich auf die Beobachtung und Befragung von 6 Fällen im Dublin-Rückkehrer-Projekt, die zwischen April 2016 und Januar 2017 nach Italien überstellt wurden. Ebenda, Ziff. 1.2, S. 6. Dem Bericht und der Einschätzung kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich um sechs Einzelfälle handle und solche nicht geeignet seien, systemische Mängel zu begründen. Denn es handelt sich nicht um die "sechs schlimmsten" unter einer Vielzahl von Fällen, sondern es sind die ersten sechs Fälle, die dieses Projekt eingehend dokumentierte. Da in keinem der Fälle der tatsächliche Ablauf von Ankunft, Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung mit den essentiellen Lebensbedürfnissen in einer Weise erfolgte, wie man sie für sehr vulnerable Familienkonstellationen (oder in einem Fall eine alleinstehende schwangere Frau) auf der Grundlage der abgegebenen allgemeinen und den vorgeblichen individuellen Garantieerklärungen erwarten würde, ist die tatsächliche Sicherstellung der erforderlichen Garantien in ganz erheblicher Weise in Frage gestellt. Siehe die Beschreibung des Projekts, ebenda, Ziff. 1.2, S. 6, sowie die Fall-Schilderungen, ebenda, Ziff. 4 "Case studies", S. 10 - 22. Da keine jüngeren Berichte zu dieser Frage vorliegen, die italienischen oder andere Behörden zu diesen Schilderungen keine diese ausräumenden Erklärungen abgegeben haben und keine Darstellungen vorliegen, wie diese etwaigen Mängel in jüngerer Zeit beseitigt worden sind, ist keine Grundlage für eine Wiederherstellung des hierdurch in relevanter Weise erschütterten gegenseitigen Vertrauens vorhanden.

An die sichere Unterbringung unter Wahrung der Familieneinheit knüpfen auch die übrigen

essentiellen Aufnahmebedingungen an, insbesondere der Zugang zum Gesundheitssystem und die Versorgung mit Lebensmitteln usw. Probleme beim Zugang zur Krankenversorgung zeigt auch der Bericht von DRC/SFH bei den Fallschilderungen auf; dort wird vordringlich erkennbar, dass keine (ausreichende, zutreffende) Information der italienischen Behörden über spezielle gesundheitliche Probleme durch den überstellenden Mitgliedstaat erfolgt bzw. dort angekommen oder zur Kenntnis genommen worden war; die Feststellung der gesundheitlichen Situation bei der Aufnahme in Italien wirkt mangel- oder jedenfalls lückenhaft. Ebenda, Ziff. 4: "Case-studies", S. 11, 14/15, 17, 21. Dabei sieht auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht unerhebliche Probleme im italienischen Aufnahmesystem für Asylbewerber und Dublin-Rückkehrer, vgl. zu den Problemen OVG Lüneburg, z.B. Urteil vom 4. April 2018 - 10 LB 96/17 -, juris, Rdn. 47 f., 56, 58, 65, 71, die es jedoch für alleinstehende, nicht vulnerable Personen, unabhängig vom Geschlecht, insgesamt für zu bewältigen hält, ohne dass systemische Mängel feststellbar seien. Diese Probleme sind für Familien mit minderjährigen Kindern, die mangels tatsächlich wirksamer Garantien nicht in eine familienadäquate Unterbringung im SPRAR-System gelangen sollten, existenzbedrohend und dann auch systemische Mängel bei summarischer Prüfung begründend. Bis zu weitergehender Aufklärung im Hauptsacheverfahren oder dem Vorliegen anderweitiger, aktueller und besserer Informationen kann das Gericht schon nach dem Gedanken der Folgenabwägung bei vulnerablen Gruppen für die Situation von Familien mit minderjährigen Kindern (etwa bis zum Alter von 12 Jahren) nur die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, solange das Verfahren zwischen dem Bundesamt und der italienischen Dublin-Unit in der beschriebenen Weise verläuft (bzw. eventuell nicht verläuft). Im Ergebnis ebenso zu Liste und allgemeiner Garantieerklärung VG Berlin, Beschluss vom 28. März 2018 - 34 L 1494.17 A -, juris Rdn. 18 ff.; für Rückkehr-Fälle auf der Grundlage der Zuerkennung eines Schutzstatus in Italien vgl. ähnlich Beschluss des Einzelrichters vom 7. April 2017 - 22 L 670/17.A -, juris, insbesondere Rdn. 41 ff.

Die Beschaffung von Informationen zur Situation von Dublin-Rückkehrern gestaltet sich schwierig, weil die teils sehr eingehenden Informationen zur Situation von Asylbewerbern in Italien ganz überwiegend nicht auf Dublin-Rückkehrer bezogen sind. Sehr eingehend z.B. AIDA, Country Report: Italy - 2017 Update, Stand 31. Dezember 2017, veröffentlicht im März 2018, abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/italy>.

Letztlich verdeutlicht auch die eigene und in allgemeinen Dienstanweisungen niedergelegte Praxis des Bundesamtes, Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum Altern von drei Jahren nicht nach Italien zu überstellen, dass das Bundesamt selbst nicht vollständig auf die Verlässlichkeit der angeblichen Garantien vertraut. ...

Die schriftlichen Zusicherungen der italienischen Behörden vom 27.03.2015, 08.06.2015, 15.02. und 12.10.2016 sowie vom 04.07.2018, mit denen diese sich gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten verpflichtet haben, Familien gemeinsam und in geeigneten Unterkünften unterzubringen, und mit denen den Dublin-Referaten der übrigen Mitgliedstaaten für Familien geeignete Aufnahmeeinrichtungen mit zuletzt 79 Plätzen benannt wurden (vgl. Italienisches Innenministerium, Rundschreiben an alle Dublin-Referate vom 04.07.2018 zur Unterbringung von Familien in SPRAR-Einrichtungen), erachtet das Gericht nicht für ausreichend, weil beträchtliche Zweifel bestehen, dass diese geringe Anzahl von Plätzen für alle nach Italien überstellten Familien mit Kindern ausreicht und zudem konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die italienischen Behörden diese Zusagen nicht einhalten und Familien weiterhin in für sie ungeeigneten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (VG Minden, Beschl. v. 29.08.2018, 10 L 937/18.A, juris, Rn. 38 - 42 m.w.N.). Insbesondere nach den jüngsten Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass die Kläger in einer SPRAR-Unterkunft untergebracht werden können. Zwar hat sich im laufenden Jahr die Situation insoweit verbessert, als mehr SPRAR-Plätze als bisher für eine sinkende Anzahl von Asylantragstellern zur Verfügung stehen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 23.05.2018, 9 AE 997/18, juris, Rn. 32 ff. m.w.N.). Jedoch steht die Nutzung von SPRAR-Einrichtungen mit Inkrafttreten des Gesetzesdekrets (Decreto-

Legge) 113.2018 vom 04.10.2018 nur noch Minderjährigen und anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung (VG Berlin, Beschl. v. 01.11.2018, 34 L 313.18 A, juris, Rn. 10 m.w.N.). Es erscheint hiernach ausgeschlossen, dass die Kläger in Italien in einer SPRAR-Einrichtung untergebracht werden können. Nur die SPRAR-Einrichtungen garantieren eine medizinische Unterstützung der Bewohner (vgl. Asylum Information Database (aida), Country Report: Italy, 2017 Update, März 2018, S. 85). Die ansonsten in Betracht kommenden Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die (ursprünglich als temporäre Einrichtungen vorgesehenen, mittlerweile überwiegend längerfristig belegten) CAS (Centro di accoglienza straordinaria) lassen für Schutzbedürftige deutliche Mängel erkennen. So haben Vor-Ort-Besuche bei einer Vielzahl von Einrichtungen erhebliche Mängel der sanitären Anlagen (z.B. Fehlen von Türen, Heißwasser und ein Mangel an Duschen), Überbelegung (z.B. 9 Räume für 165 Betten) und der allgemeinen Wohnsituation (z.B. Zelte ohne Licht und Heizung; keine Bereitstellung adäquater Winterkleidung etc.) ergeben (vgl. ebd., S. 86 f.). Hiernach besteht für die Kläger die tatsächliche Gefahr, im Falle ihrer Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in einem CAS – wenn ihnen überhaupt eine Unterbringung zugewiesen werden wird (vgl. zur Situation OVG Lüneburg, Urt. v. 09.04.2018, 10 LB 92/17, juris, Rn. 50 ff. m.w.N.) – für ihre individuelle Situation ungenügende Rahmenbedingungen vorzufinden (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 01.11.2018, 34 L 313.18 A, juris, Rn. 9 m. w. N.)."

Das Gericht geht weiter davon aus, dass für Familien mit minderjährigen Kindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung unmittelbar nach einer Überstellung nach Italien der Zugang zu einer angemessenen kinder- und familiengerechten Unterkunft sowie zur ausreichenden medizinischen Versorgung nicht ausreichend sichergestellt ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in einer Entscheidung die Auffassung vertreten, dass derzeit nicht ausreichend geklärt sei, ob Flüchtlinge ohne eine konkret-individuelle Zusicherung unmittelbar nach einer Überstellung nach Italien Zugang zu einer angemessenen kind- und familiengerechten Unterkunft sowie zu zureichender medizinischer Versorgung haben (B. v. 05.11.2019 - 7 AS 19.50020 -, juris, unter Bezug auf BVerfG, B. v. 10.10.2019 - 2 BvR 1380/19 -, juris). Dazu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof u. A. ausgeführt, dass derzeit bei einer Überstellung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender, wie Familien mit (Klein-) Kindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung der zuständigen italienischen Behörden nicht sicher gewährleistet werden kann, dass diese entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in angemessenen Verhältnissen untergebracht werden. Auch unter Berücksichtigung der neuerlichen allgemeinen Zusicherung der italienischen Behörden vom 08.01.2019 sei nach Erlass des Salvini-Dekrets nicht mehr hinreichend ersichtlich, wo und wie die italienischen Behörden eine Unterbringung tatsächlich ermöglichen könnten, die dem Alter und der Situation besonders schutzbedürftiger Asylsuchender angemessen sei. Zwar habe der EGMR nach entsprechenden Zusicherungen der italienischen Behörden im Jahr 2015, wonach Familien mit (Klein-) Kindern zukünftig ausschließlich in den für Familien geeigneten SPRAR-Unterkünften untergebracht würden, von dem Erfordernis konkret-individueller Zusicherungen wieder abgesehen (EGMR, U. v. 04.10.2016 - Ali/Schweiz und Italien, Nr. 30474/14 Rdnr. 34). Die Situation in Italien habe sich

jedoch seit dem Erlass des Salvini-Dekrets Ende des Jahres 2018 entscheidungserheblich verändert. Die vom EGMR in Bezug genommenen SPRAR-Unterkünfte stünden Asylsuchenden mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger seit Erlass des Salvini-Dekrets nicht mehr zur Verfügung (Bezug auf Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 08.05.2019 und Danish Refugee Council/Swiss Refugee Council, Bericht v. 12.12.2018). Es sei daher vor einer Überstellung zu klären, ob die Aufnahmebedingungen in Italien nach Erlass des Salvini-Dekrets für besonders schutzbedürftige Asylsuchende als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta beziehungsweise Art. 3 EMRK anzusehen seien. Da auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnismittel zudem nicht sichergestellt sei, dass asylsuchende Familien mit (Klein-) Kindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung sofort nach ihrer Überstellung überhaupt Zugang zu einer (angemessenen) Unterkunft hätten, müsse insbesondere auch das Risiko einer vorübergehenden Obdachlosigkeit ausgeschlossen werden (BayVGH, B. v. 05.11.2019 - 7 AS 19.50020 -, juris).

Da es sich bei den Antragstellern, einer Familie mit inzwischen 2 minderjährigen Kindern im Alter von 6 Jahren sowie gerade einmal 4 Monaten, um besonders schutzbedürftige Asylsuchende handelt (Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU v. 26.06.2013) und die Antragsgegnerin auf bisherige Hinweise in anderen Verfahren zum Erfordernis einer entsprechenden Unterbringungserklärung keine Reaktion gezeigt hat, liegt die erforderliche konkret-individuelle Zusicherung seitens der italienischen Behörden im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht vor. Dem Antragsbegehren war danach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Läger